



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II - 6171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 83.672/1-II/14/88

2787/AB

1988 -12- 16

zu 2885/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage der Abgeordneten DIETRICH und Genossen vom 28.10.1988 betreffend Abschaffung der Visapflicht mit NICARAGUA (Nr. 2885/J) beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1 Die Kompetenz zum Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht liegt gemäß § 23 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 bei der Bundesregierung. Seitens des Innenressorts ist in einem derartigen Verfahren die Frage der allfälligen sicherheitspolizeilichen - und insbesondere fremdenpolizeilichen Auswirkungen eines solchen Schrittes zu beurteilen. In dieser Hinsicht bestehen aufgrund der geringen Reisefrequenz zwischen Österreich und Nicaragua keine Probleme. Im Jahre 1987 wurden 15 Sichtvermerke an Nicaraguaner und im Jahre 1988 30 Sichtvermerke durch die Österreichische Botschaft Mexiko erteilt.

Die außenpolitische Beurteilung der allfälligen Aufhebung der Sichtvermerkspflicht mit einem anderen Staat sowie die federführende Behandlung eines Verfahrens zum Abschluß eines Abkommens über die Abschaffung der Sichtvermerkspflicht kommt dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu.

- 2 -

Zur Frage 2 Wie sich aus der Beantwortung zur Frage 1 ergibt, können von mir keine entscheidenden Schritte gesetzt werden, um eine Abschaffung der gegenseitigen Visapflicht zwischen Österreich und Nicaragua herbeizuführen.

Karl Oberhauser